



ZVR: 315972587

Statuten

K.u.K. Husaren Regiment Nr. 13

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein trägt den Namen:

K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13

Kurzbezeichnungen:

Husaren Regiment Nr. 13

Husaren Regiment 13

HR 13

H 13

K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 „Wilhelm Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen“

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in HORNSTEIN (Sitz der Kommandokanzlei)
3) Das K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und über das Bundesgebiet hinaus.
4) Die Errichtung von Bereichskommandostellen ist zulässig.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Das K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 ist überparteiisch, politisch und konfessionell ungebunden.
(2) Das Regiment dient der Pflege der Kameradschaft und insbesondere der Pflege der militärischen Tradition und der Erinnerung an das ruhmreiche ehemaligen K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 .
(3) Der Verein organisiert militärische Traditionsveranstaltungen und Soldatentreffen sowie militärhistorische Reisen, Gedenkfeiern zu Ehren der gefallenen und vermißten Soldaten beider Weltkriege und der im Dienste verunglückten Soldaten des österreichischen Bundesheeres.
(4) Das Husaren Regiment Nr. 13 identifiziert sich mit den Grundwerten der Republik Österreich im Sinne der geltenden Verfassung, deren demokratischen Einrichtungen und den Aufgaben des österreichischen Bundesheeres; im Besonderen der Sicherheitsvorsorge und der Förderung der umfassenden Landesverteidigung und des Wehrgedankens. In diesem Sinne strebt Husaren Regiment Nr. 13 auch enge Bindungen zu den Organisationseinrichtungen der

Sicherheit im Staat an und sieht sich dadurch auch als Bindeglied zwischen Bürgern und den Sicherheitsorganen.

- (5) Angestrebt wird die gelebte Partnerschaft des Regiments mit Einheiten des österreichischen Bundesheeres.
- (6) Ehrung von Kriegerdenkmälern sowie Teilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten, militärischen Sport- und sonstigen Veranstaltungen aller Art. Besuch von Vorträgen und militärischer Einrichtungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
- (7) Karitatives Wirken durch Unterstützung notleidender Kameraden und deren Angehörigen, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne Rechtsanspruch
- (8) Das K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Mittelaufbringung

- (1) Ideelle Mittel:
 - a) Feste, Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen
 - b) Teilnahme und Durchführung von Führungen, Besichtigungen und Reisen
 - c) Führung einer Homepage, Herausgabe von Vereinszeitungen, Publikationen u.a.m.
- (2) Materielle Mittel:
 - a) Beitrittsgebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Reinerträge aus Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Festlichkeiten, Versammlungen, Verkauf von Devotionalien, sowie der Herausgabe von eigenen Publikationen und Jahrbüchern, und der Einschaltungen in einschlägigen fremden Medien, auch im Internet
 - d) Subventionsbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und letztwillige Zuwendungen, Legate, Sammlungen und sonstige öffentliche und private Zuwendungen
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßig vorgesehene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Vermögensanteile oder/und sonstige Begünstigungen erhalten. Dasselbe gilt bei Auflösung des Verbands und bei Ausscheiden eines der Mitglieder. Die Auslagen welche aus ihrer Tätigkeit bzw. Funktion entstehen, können ihnen rückerstattet werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet, und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

- (2) Uniformierte Mitglieder sind Mitglieder des K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 welche die der Husaren-Adjustierungsvorschriften entsprechende historische Uniformen tragen und die Agenden, die ihnen vom Kommando übertragen wurden, freiwillig leisten. Für sie gilt über die Bestimmungen dieser Statuten hinaus auch noch das Dienstreglement und die Husaren - Adjustierungsvorschrift. Sie dürfen ihren militärischen Rang im K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 vereinsintern und in traditionell-militärischen Belangen auch nach außen führen. Ansonsten genießen die uniformierten Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Jugendmitglieder sind natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Sie haben das aktive und kein passives Wahlrecht. Sie sind zum Tragen der Uniform des K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 berechtigt, wenn sie die Vorschrift für Uniformierte Mitglieder einhalten.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinsarbeit vor allem durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Mittel fördern. Sie haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die auf Grund ihrer Einstellung und Geisteshaltung, ihrer besonderen Leistungen um die Pflege der militärischen Tradition, sowie um das K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 und seiner Ziele besondere Verdienste erworben haben. Sie haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Kommando (Kdo) auf Grund eines schriftlichen an das Kommando gerichteten Antrags.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, uniformierten und unterstützenden Mitgliedern sowie Jugendmitgliedern entscheidet das Kommando (Kdo). Der Aufnahmebeschluss kann auch auf schriftlichem/elektronischem Weg (Umlaufbeschluss) gefasst werden.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Kommandos durch die Generalversammlung (RegS).
- (5) Nach der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine so genannte Mitgliedsbestätigung (Urkunde), die Uniformierten erhalten ein Dienstbuch, deren Art und Erscheinungsbild im Dienstreglement (Geschäftsordnung) geregelt ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Streichung, Ausschluss oder freiwilligen Austritt bzw. Zurückziehung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Kommando (Kdo) erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31. März im laufenden Kalenderjahr in Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen

Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Die Streichung als Mitglied kann vom Kommando (Kdo) vorgenommen werden wenn das Mitglied über ein Jahr am Vereinsleben kein Interesse zeigt.

- (3) Der Kommando (Kdo) kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied die Mitgliedspflichten in grober Weise verletzt, insbesondere grob gegen die Interessen des K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 verstößt, das Ansehen des Regiments schädigt, ein unehrenhaftes Verhalten an den Tag legt oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt. Das Mitglied hat binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Ausschlusses die Möglichkeit einer Berufung an das Schiedsgericht (Schlichtungsstelle) zu richten, welches dann über den Ausschluß befindet. Dieser Beschluß wird an die nächste Generalversammlung (RegS) weitergeleitet, welche über den Ausschluß endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund eines Beschlusses des Kommandos (Kdo), oder eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes von der Generalversammlung (RegS) aberkannt werden. Der Kommando (Kdo) kann die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nur aus triftigen Gründen beantragen.
- (5) Eine Zurückziehung der Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen und ist dem Kommando (RegKdt) schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, wobei die Austrittserklärung spätestens sechs Monate vor dem Stichtag, d.h. bis 1. Juli, nachweislich dem Kommando (RegKdt) zugegangen sein muss. Vor dem Austritt sind alle ausstehenden Zahlungen, die auf das Mitglied entfallen, zu entrichten. Die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erlischt mit Ende des Jahres in dem der Austritt erklärt wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des K. u. K. Husaren Regiments Nr. 13 nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des K. u. K Husaren Regiments Nr. 13 untergraben werden könnte. Sie haben die Statuten, das Dienstreglement (die Geschäftsordnung), die Kommandobefehle sowie die Beschlüsse der Organe des K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 zu beachten, und den Anweisungen der Funktionäre Folge zu leisten. Beschlüsse und Anweisungen die dem geltenden Strafgesetz (§ 20 Vereinsgesetz) zuwiderlaufen sind nichtig.
- (4) Sie sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der jeweils von der Generalversammlung in der festgelegten Höhe bis zum 31. März verpflichtet.
- (5) Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (6) Die Mitglieder, welche den Jahresmitgliedsbeitrag termingerecht bezahlt haben, sind berechtigt an allen Versammlungen bzw. Veranstaltungen teilzunehmen und

die Einrichtungen des K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 zu beanspruchen. An Sitzungen des Kommandoes (Kdo) dürfen nur dessen Mitglieder teilnehmen.

- (7) Das Recht auf Anfrage und Antragstellung zur Tagesordnung und die Einbringung eigener Anträge an die Generalversammlung (RegS) besitzen nur die ordentlichen und uniformierten Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, das Schiedsgericht des Vereines anzurufen.
- (9) Die Ausübung von Organfunktionen sowie die sonstige Mitarbeit der Mitglieder erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.
- (10) Folgende Gegenstände sind bei einer Streichung, beim Ausschluß, Austritt, bei Funktionsverlust bzw. Distinktionsänderung unverzüglich der Kdo-Kanzlei zu überantworten: Uniform, Uniformzubehör, Ausweise des K. u. K. Husaren Regiments Nr. 13, Funktions-, Distinktionsbestellung- und Verleihungsurkunden sowie Stampiglien, Arbeitsunterlagen und Gerätschaften, sofern diese vom K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 zur Verfügung gestellt wurden bzw. im Eigentum des K. u. K. Husaren Regiments Nr. 13 sind.

§ 8 Organe des K. u. K Husaren Regiment Nr. 13 und Funktionsdauer

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung = Regimentssitzung (RegS) (ordentliche und außerordentliche)
- das Kommando (Kdo)
- die Rechnungskontrollprüfer
- das Schiedsgericht

Die Funktionsdauer beträgt 10 Jahre

Die Mitglieder des Kommandoes sowie die Rechnungsprüfer sind wiederholt wählbar.

§ 9 Generalversammlung = Regimentssitzung (RegS)

- (1) Die ordentliche Generalversammlung (RegS) findet alle fünf Jahre statt, wobei die Jahresabschlüsse seit der letzten Generalversammlung zu genehmigen sind. Sie ist nicht öffentlich und findet als Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Kommandos (Kdo) oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag mit Benennung des verlangten Tagesordnungspunktes von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden. Der Antrag ist bei der Kdo-Kanzlei einzureichen. Der Aufgabenkreis der außerordentlichen Generalversammlung umfaßt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über die Einberufungsgründe.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung (RegS) kann entweder auf dem Postweg, per Fax, per E-Mail oder über Ankündigung auf der Homepage des K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 erfolgen und wird von der Kdo-Kanzlei durchgeführt. Sie hat zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Datum, Beginn, Ort und Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Kommando.

- (4) Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn sie mindestens 8 Tage vor dem Termin in der Kdo- Kanzlei aufliegen, und in der der Generalversammlung (RegS) vorhergegangenen Kdo- Sitzung (KdoS) zugelassen worden sind.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ist weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann die Tagesordnung nicht mehr geändert werden.
- (6) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung (RegS) führt der Regimentskommandant (RegKdt), bei dessen Verhinderung der ältere Regimentskommandantstellvertreter (RegKdtStv), bei dessen Verhinderung, das an Jahren älteste anwesende Mitglied.
- (9) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung (RegS) erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, durch welche die Statuten geändert werden sollen sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, sie gelten als ungültige Stimme.
- (10) Beschlüsse, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses, können auch schriftlich/elektronisch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen 10 Kalendertagen in der Kdo-Kanzlei eingelangten, vom jeweiligen Stimmberechtigten gezeichneten Briefe, Faxe oder (signierte) e-Mails. Es gelten die Konsensquoren gemäß Ziffer 9.

§ 10 Aufgaben der Regimentssitzung (RegS.)

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und Tätigkeitsberichte des Kommandoes (Kdo) seit der letzten Generalversammlung.
- (2) Entgegennahme der Berichte der Rechnungskontrollprüfer
- (3) Genehmigung der Rechnungsabschlüsse.
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, des Jahresmitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren.
- (5) Bestellung (Wahl) und Enthebung der Kommandomitglieder; Neuwahl nach Ausscheiden des Kommandanten.
- (6) Bestellung (Wahl) und Enthebung der Rechnungskontrollprüfer; Genehmigung von Geschäften zwischen Kommandomitgliedern und Rechnungsprüfern auf der einen und dem Verein auf der anderen Seite.
- (7) Bestätigung der Kooptierung von Kommando- (Kdo)- Mitgliedern und einer nachträglichen Bestellung der Rechnungskontrollprüfer.
- (8) Auf Antrag des Kommandos die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (9) Beförderung des Kommandanten.

- (10) Beratung und Beschlußfassung über die schriftlich eingebrachten Anträge. Schriftlich eingebrachte Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens zur Abstimmung gebracht. Bei gleichlautenden oder ähnlichen Anträgen gilt ebenfalls die Einlangungsreihenfolge hinsichtlich der Abstimmung. Ist einer dieser Anträge schon zur Abstimmung gelangt so wird über den gleichlautenden oder ähnlichen Antrag nicht mehr abgestimmt.
- (11) Beschlussfassung über Statutenänderung und über die freiwillige Auflösung des K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 .
- (12) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, die bereits vom Kommando bestätigt wurden.
- (13) Behandlung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Das Kommando (Kdo)

Das Kommando (Kdo) besteht aus mind. 2 Personen und zwar

- dem Regimentskommandanten (RegKdt) Oberst der Kavallerie i.T. (Obst.d.Kav.i.T.)
- dem Regimentskommandanten-Stellvertreter (RegKdtStv) Oberstleutnant der Kavallerie i.T. (Obstlt.d.Kav.i.T.)

Weiters können dem Kommando angehören:

- ein zweiter Regimentskommandanten-Stellvertreter (RegKdtStv) Rittmeister der Kavallerie in Tradition (Rm.d.Kav.i.T.) sofern dieser gewählt wurde
- Zahlmeister Major der Kavallerie i.T. (Mj.d.Kav.i.T.) und Kassenoffizial Oberleutnant der Kavallerie i.T. (Olt.d.Kav.i.T.) sofern diese gewählt wurden
- Registrator Major der Kavallerie i.T. (Mj.d.Kav.i.T.) und Registraturoffizial Oberleutnant der Kavallerie i.T. (Olt.d.Kav.i.T.) sofern diese gewählt wurden
- Einen oder mehrere Beiräte, deren Aufgaben und Rang im Dienstregelment bestimmt sind, sofern das Kdo diese für notwendig erachtet

§ 12 Aufgaben des Kommandos

- (1) Dem Kommando (Kdo) obliegt die ordentliche und gewissenhafte Führung des Vereines gemäß dieser Statuten, die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die verantwortungsvolle und sparsame Verwaltung der Vereinsmittel und des Vereinsvermögens.
- (2) Dem Kommando (Kdo) kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Das Kommando (Kdo) hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Kommandomitglieds während der Funktionsdauer an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (4) Das Kommando (Kdo) ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Kommando-mitglieder beschlussfähig.
- (5) Das Kommando (Kdo) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Regimentskommandanten (RegKdt) den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Regimentskommandant (RegKdt) . Im Falle seiner Verhinderung der ältere Regimentskommandantstellvertreter.(RegKdtStv).

- (7) Das Dienstreglement wird vom Kommando (Kdo) erlassen und regelt den Dienstbetrieb, die Einteilung, die Ernennung und Beförderungen der uniformierten Mitglieder und alle Belange, die nicht in diesem Statut festgeschrieben sind. Das „K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 “ hat das Recht, eigene Orden und Ehrenzeichen aufzulegen und zu verleihen. Das Dienstreglement enthält dazu die Bestimmung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen sowie der Vereinsabzeichen.
- (8) Die Mitglieder des Kommandos (Kdo) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Regimentskommandanten (RegKdt) gegenüber erklären.
- (9) Der Rücktritt des gesamten Kommandos (Kdo) kann nur bei einer Generalversammlung (RegS) erklärt werden. Er wird erst mit der Wahl des neuen Kommandos (Kdo) wirksam.
- (10) Außer durch den Tod endet die Funktion im Kommando (Kdo) durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt oder durch Enthebung. Diese entbindet ein Kommandomitglied jedoch nicht von seiner Verantwortlichkeit im Sinne dieser Statuten.
- (11) Das Kommando (Kdo) kann einzelne Kommandomitglieder Ihrer Funktion zeitweise oder auf Dauer entheben. Bei Beschlussfassung über die Enthebung kann das betroffene Kommandomitglied nicht mit abstimmen. Die Enthebung wird sofort wirksam. Das enthobene Kommandomitglied kann jedoch gegen die Enthebung an die Generalversammlung (RegS) berufen. Diese entscheidet endgültig über die Enthebung.
- (12) An die Stelle des enthobenen Kommandomitglieds tritt für die Dauer der Enthebung ein Stellvertreter oder es wird ein Stellvertreter kooptiert.
- (13) Der gesamte Kommando (Kdo) kann von der Generalversammlung (RegS) enthoben werden. Die Einberufung zu einer zu diesem Zwecke abzuhaltenden Generalversammlung (RegS) erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des aufgelösten Kommandos (Kdo). Dieses führt auch den Vorsitz in dieser Generalversammlung (RegS).
- (14) Wird die Enthebung des gesamten Kommandos (Kdo) beschlossen, so ist unverzüglich eine Generalversammlung (RegS) zur Neuwahl des neuen Kommandos (Kdo) einzuberufen.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Kommandomitglieder

- (1) **Regimentskommandant (RegKdt)**
Der Regimentskommandant (RegKdt) vertritt den Verein nach außen und den Behörden gegenüber allein.
Er unterzeichnet in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten gemeinsam mit dem Registrator. Wenn ein solcher nicht gewählt wurde alleine. In allen vermögensrechtlichen Belangen jedoch gemeinsam mit dem Zahlmeister, wenn ein solcher gewählt wurde, ansonsten mit dem Regimentskommandantstellvertreter (RegkdtStv).
Der Regimentskommandant (RegKdt) führt den Vorsitz in der Generalversammlung (RegS) sowie in den Kommandositzungen (KdoS).
Im Übrigen kommen dem Regimentskommandanten (RegKdt) alle Aufgaben zu, die nicht anderen Vereinsorganen ausdrücklich übertragen wurden.

- (2) **Regimentskommandantstellvertreter (RegKdtStv)**
Im Falle der Verhinderung des Regimentskommandanten vertritt der Regimentskommandantstellvertreter den Regimentskommandanten.
- (3) **Registrator**
sofern ein solcher gewählt wurde. Der Registrator hat den Regimentskommandanten (RegKdt) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Sitzungen, die Führung der Mitgliederkartei und der Personalakte der uniformierten Mitglieder sowie der übrige Schriftverkehr. Der Registraturoffizial übernimmt die Agenden vom Registrator bei dessen Verhinderung.
- (4) **Zahlmeister**
sofern ein solcher gewählt wurde. Der Zahlmeister hat die ordnungsgemäße Geldgebarung der Vereines zu führen. Er hat sich bei der Führung der Bücher an die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung zu halten. Ferner obliegt ihm die Führung des Vermögensverzeichnisses, in dem alle Gegenstände im Besitz des Vereines aufzulisten sind. Der Kassenoffizial übernimmt die Agenden vom Zahlmeister bei dessen Verhinderung.
- (5) **Beiräte**
sofern solche gewählt wurden haben sie die Obliegenheiten, die ihnen gemäß Dienstreglement zukommen, wahrzunehmen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer (Rechnungskontrollprüfer) sind von der Generalversammlung (RegS) zu bestellen. Es sind zwei Personen auf eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu wählen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Kommando (Kdo) nicht angehören.
- (2) Wahlweise kann auch ein österreichischer Wirtschaftstreuhänder (einschließlich Wirtschaftstreuhandgesellschaften) zum Rechnungsprüfer gewählt werden. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat das Kommando die Prüfer auszuwählen.
- (3) Den Rechnungsprüfern (Rechnungskontrollprüfern) obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen Vereinsstreitigkeiten, die entstehen, hat ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jede Streitpartei hat jeweils ein Mitglied als Schiedsrichter zu nominieren. Diese wählen einstimmig einen unparteiischen Vorsitzenden, der auch ein Nichtmitglied sein kann. Kommt bei der Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, dann entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach besten Wissen und Gewissen und nach mündlicher Anhörung der Streitparteien mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Abstimmungsvorgang ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist.

- (4) Seine Entscheidungen sind endgültig und für die Streitparteien bindend und den Streitparteien mitzuteilen. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Kommando (Kdo) zuzustellen.
- (5) Dem Schiedsverfahren können alle Mitglieder beiwohnen.
- (6) Das Schiedsgericht ist auch Ehrenrat für ordentliche und uniformierte Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Generalversammlung (RegS) beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung (RegS), die die Auflösung des Vereines beschließen soll, muß beschlußfähig sein. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sollte zur festgesetzten Stunde die Beschlußfähigkeit nicht erreicht werden, ist die Generalversammlung auf einen neuen Termin zu vertagen.
- (3) Sind bei der weiteren Generalversammlung (RegS) wieder nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist die Generalversammlung (RegS) welche die Auflösung beschließen soll ohne Rücksicht der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Mit dem Auflösungsbeschluss ist ein Abwickler (Liquidator) zu bestimmen, der über das Abwicklungsvermögen befindet. Sofern Vermögen des K. u. K. Husaren Regiment Nr. 13 vorhanden ist, ist mit einem Beschluss darüber zu bestimmen, daß der Liquidator nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vermögen mit der Auflage, daß das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden ist, an das Österreichische Schwarze Kreuz oder an Institutionen ähnlicher Zielrichtungen, die als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannt sind, zu übergeben hat.
- (6) Fahnen, Vereinszeichen, Uniformen und sonstige Traditionssachen gehören zum Vereinsvermögen

Abkürzungen:

Generalversammlung/Regimentssitzung = RegS

Vorstand = Kommando = Kdo

Regimentskommandant = RegKdt

Kommandokanzlei = Kdo-Kanzlei

Regimentskommandant = RegKdt

Regimentskommandantstellvertreter = RegKdtStv

Kommandositzungen= KdoS